

Hauptsatzung

der Gemeinde Lünne

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 25.02.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lünne“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Spelle an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Lünne zeigt Blau und Gold im Wellenschnitt gespalten, darin in verwechselten Farben vorn ein Bündel von vier Kornähren, hinten ein Spinnrad mit fünfspichtigem Schwungrad, Spindel und Rocken übereinander.
- (2) Die Farben der Gemeinde Lünne sind: Blau-Gelb.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Wappenbilder in ganzer Höhe des Flaggentuches in die vorderen zwei Fünftel gesetzt; das fliegende Ende der Flagge ist in den Wappenfarben Blau und Gelb fünfmal gestreift.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Lünne und die Umschrift „+ GEMEINDE • LÜNNE • LANDKREIS • EMSLAND“ und eine Ordnungszahl.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen sowie im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Spelle über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Gemeindebüro der Gemeinde Lünne während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Lingener Tagespost“ hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Lünne am Gemeindebüro veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.08.1991 außer Kraft.

48480 Lünne, 25.02.1997

Gemeinde Lünne

Bürgermeister